

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Vertragsabschluss zwischen Kunden und der Fa. Hausgemacht erfolgt in erster Linie auf Grundlage einer schriftlichen Individualvereinbarung. Wenn in der Individualvereinbarung keine oder keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der AGB.

1. Provision

Hausgemacht erbringt insbesondere eine auf Erfolg abgestellte Dienstleistung und stellt ein Erfolgshonorar in Rechnung; falls nichts Abweichendes vereinbart wird. Ist der vom Auftraggeber gewünschte wirtschaftliche Erfolg mindestens auf eine Maklertätigkeit zurückzuführen, hat Hausgemacht Anspruch auf die Erfolgsprovision (Courtage). Die Provision wird mit rechtswirksamem Zustandekommen eines Vertrages fällig.

2. Weitergabeverbot

Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise durch Hausgemacht, sind ausdrücklich für den Kunden bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen ohne ausdrückliche Zustimmung der Fa. Hausgemacht, die zuvor schriftlich erteilt werden muss, an Dritte weiter zu geben. Verstößt ein Kunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Kunde zu Schadensersatz verpflichtet, der in der Regel in der Höhe der Courtage entsteht, welche die Fa. Hausgemacht im Falle einer erfolgreichen Nachweis- und/oder Vermittlungstätigkeit erzielt hätte. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wäre.

3. Doppeltätigkeit

Die Fa. Hausgemacht darf sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer nach dem Neutralitätsprinzip tätig werden.

4. Eigentümerangaben

Die Fa. Hausgemacht weist darauf hin, dass die von ihm weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer bzw. von einem vom Verkäufer beauftragten Dritten stammen und von Hausgemacht auf ihre Richtigkeit nicht überprüft worden sind. Es ist Sache des Kunden, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Hausgemacht, die diese nur weitergibt, übernimmt für die Richtigkeit keinerlei Haftung.

5. Informationspflicht

Der Auftraggeber (Eigentümer) wird verpflichtet, vor Abschluss des beabsichtigten Kaufvertrages unter Angabe des Namens und der Anschrift des vorgesehenen Vertragspartners bei Hausgemacht rückzufragen, ob die Zuführung des vorgesehenen Vertragspartners durch dessen Tätigkeit veranlasst wurde.

6. Ersatz und Folgegeschäfte

Der Provisionsanspruch ist nicht davon abhängig, dass der Vertrag genau in der von den Parteien beabsichtigten Weise zustande kommt. Maßgeblich ist, ob der angestrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird. Als provisionsbegründeter Hauptvertrag gilt auch der Abschluss mit abweichenden Angebots- und Abschlusspreisen, größeren oder kleineren Flächen, mehr oder weniger Objekten, als von Hausgemacht angeboten oder statt eines angebotenen einheitliche Objekts ein in verschiedenen Einheiten aufgeteiltes. Wird anstelle des ursprünglich beabsichtigten Kaufvertrages ein Miet- oder Pachtvertrag oder umgekehrt geschlossen, gilt auch in diesem Fall wirtschaftliche Identität als vereinbart. Gleiches gilt, wenn statt einer Immobilie Gesellschaftsteile veräußert werden, zu deren hauptsächlichen Geschäftsvermögen die Immobilie gehört.

7. Aufwendungsersatz

Der Kunde ist ohne eine abweichende Vereinbarung verpflichtet, Hausgemacht die in Erfüllung des Auftrages entstandenen, nachzuweisenden Aufwendungen (z. B. Exposés, sonstige Prospekte, Inserate, Einstellung im Internet, Telefonkosten, Portokosten, Objektbesichtigungen Fahrtkosten, Kosten eines Sachverständigen, Hinweisschilder sowie sonstige konkrete für dieses Projekt aufgewandte Mittel) zu erstatten, wenn ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt.

8. Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührende Verpflichtungen und Ansprüche und als Gerichtsstand, ist der Firmensitz von Hausgemacht (Oldenburg) vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll die dem Inhalt der Bestimmungen am nächsten kommende gesetzliche Regelung treten.